H E I M A T K U N D L I C H E

B E I L A G E

zum Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Nr.8 August 1981 17. Jahrgang

Die Jungfern und "Heurathausstattungsstiftung" von Weinzierl.

Karl Kraushofer

In diversen Geschichtsquellen gibt es immer wieder vage Hinweise von einer Heiratsausstattungsstiftung aus Weinzierl. Aber alle Versuche, konkrete Unterlagen zu finden, waren bis vor kurzem vergebens. Beispielsweise wird auch in Reils Donauländchen auf Seite 188 eine Stiftung erwähnt, die ebenfalls auf die Weinzierler Heiratsstiftung hinweist, wobei man unter anderem liest: ...."1832 legte S.M.(lies: Seine Majestät) ein Kapital auf Zinsen zur Mitgift für tugendsame Mädchen der Hft (lies: Herrschaft) Emmersdorf-nieder nach dem Plane der am 22. Sept. 1829 beschlossenen Stiftung der k.k.Hft.Weinzierl im V.O.W.W."..... Als im Diözesanarchiv Unterlagen und Hinweise auf kirchliche Weihen von Feuerwehrgeräten (Fahnen, Spritzen usw.) gesucht wurden, konnte durch Zufall unter den Pfarrakten Wieselburg im Faszikel Stiftungen, im Karton zwei, die speziell vom Historiker Reil erwähnte Stiftung, die für Emmersdorf als Vorbild diente, gefunden werden und sie sei teilweise zitiert: ..." Wir Franz I. von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich etc. etc. als Eigenthümer der concentrierten Herrschaft Weinzierl im V.O.W.W., haben zur Beförderung der Tugend und Sittlichkeit unter dem Landvolke eine Heurathausstattungsstiftung für Mädchen zu errichten und zur Bedeckung dieser Stiftung ein Kapital von Tausend Gulden Conventions Münze unter nachfolgenden Bedingungen zu bestimmen beschlossen...." Es folgt nun eine umständliche Aufzählung, gegliedert in mehreren Punkten, dessen Sinn etwa folgender ist: In der Herrschaft Weinzierl soll der Betrag einer angekauften Staatsschuldverschreibung von 1000 Gulden Konventionsmünze hinterlegt werden. Alle zwei Jahre soll ein mit 100 Gulden aus den Interessen stammender Betrag einem in der Pfarre Wieselburg befindlichem oder aus dieser gebürtigen, oder durch 10 Jahre sich aufhaltendem Mädchen welches ...." stets tugendhaft und sittlich gewesen und das 24. Lebensjahr schon erreicht hat, als ein Heurathsgeschenk überreicht werden ....". Der Pfarrer mußte am Anfang des Jahres, in dem eine Beteiligung geplant war und die dem Pfarrer von der Verwalterkanzlei der konzentrierten Herrschaft angezeigt wurde, auf der Kanzel vermelden, daß sich die Mädchen bis längstens 1. August beim Pfarrer zu melden haben. Es werden eine Reihe von weiteren Punkten angeführt, wie sich die Mädchen, die sich um die Heiratsbeihilfe bewerben, verhalten müssen, um überhaupt in die Reihe der Kandidatinnen aufgenommen zu werden. Sie seien aber hier nicht zitiert. Aufschlußreich ist der letzte Punkt, der hier wörtlich angeführt wird: ..."Sollte

aber das betheilte Mädchen sich nicht verehelichen und bis in ihr fünfzigstes Lebensjahr ledig bleiben und sich immer tugendhaft und sittlich betragen haben, so kann sie nach vollstreckten 50ten Lebensjahre das obgedachte Kapital und Interesse aus dem Depositenamte erheben.
Wien 22. September 829 ...."

Die Stiftung wurde ausdrücklich ...." zur Beförderung der Tugend und Sittlichkeit unter dem Landvolke" ... errichtet! Nun erhebt sich die berechtigte Frage, wie war es um diese Sittlichkeit wirklich bestellt?

Als Johann Karl Weber, Edler von Fürnberg 1738 von den fünf Töchtern des Praun zu Rottenhaus die Herrschaft Weinzierl erwarb, ließ er, um Ordnung in die Verwaltung zu bringen, diverse Herrschaftsbücher anlegen. Darunter auch im Jahr 1740 das "Prothcol Bey der Herrschafft Weinzierl", in dem er unter anderem auch die gerichtlichen Urteile der Herrschaftskanzlei - Weinzierl besaß ja die kleine Gerichtsbarkeit - eintragen ließ. Ganz streng verfolgte er die "fleischlichen Versündigungen" in seinem Herrschaftsbereich, wie einige Auszüge erkennen lassen:

...." Prothocol Bey der Herrschafft Weinzierl in Land Oesterreich Unter der Ennß, in Viertl O.W.W.Ligend

Fol.15 vers. (lies: verso=auf der Rückseite der Folie)
Hofambt Weinzierl
den 19t 8 bris Ao 740 (lies: 19. Oktober 1740)

Formations Straff

Philipp Maushirn hirsiger Herrschaffts Puppill, hat sich mit Theresia Auerin zu Püra Herrschafft St.Leonhardtischer Puppillin in Unehren vergangen entrichtet die Straff mit 5 fl 15 kr..."

(Unter Pupillen sind Mündel, oder noch nicht Großjährige zu verstehen)

Fol. 52
Hofambt Weinzierl
den Ersten X bris 741 (lies: 1. Dezember 1741)

Formations Straff

Josef Bachbauer ledig, hirsiger Herrschaffts Puppill und Michl Jungor in Schacha, Hat sich mit Magdalena Dunkelbichlerin, ledig Herrschafft Wangerische Puppillin alldorth fleischlichen versündiget, alße die Straff mit 5 fl 15 kr.

Fol. 56
Hofambt Weinzierl
den 28ton Marty 742

Formations Straff

Anna Schönbrunnerin hirsige Herrschaffts Pupillin in der Pratscheroyden, (heute Breitschollen) hat sich mit Mattnias Gumber ledigen standts Herrschafft Freydeggerischen Puppillen fleischlichen versündiget davor die Straff pr 5 fl 15 Kr. ...."

Um zu ermessen, welche Kaufkraft die erwähnte Strafe von fünf Gulden 15 Kreuzer darstellten, möge folgender Vergleich dienen: Um diese Zeit hat der Untertan der Herrschaft Wieselburg/der ...."Fleischhacker und Gastgeb Matthias Schaller im Markt Wißburg Nr.24, 12 Gulden als jährlichen Kontributionsbetrag" ... von seinem Haus an die Herrschaft Wieselburg abzuliefern gehabt. (Das Haus Nr.24 ist heute unter Hauptplatz 6. Hinterdorfer zu finden). Der ..."Bräuer und Gastgeb Joseph Schauer im Markt Wißlburg Nr.2 (hatte) 14 Gulden als jährlichen Kontributionsbetrag" .... zur Zahlung für sein Haus vorgeschrieben erhalten. (Das Haus Nr.2 ist das alte Brauhaus, heute Riedmüllerstraße 2) Die Strafe von 5 Gulden 15 Kreuzer ist für ein Mündel, meist für einen ledigen Knecht oder eine ledige Magd vergleichsweise, ein sehr hoher Betrag. Dabei ist das nur ein kleiner Auszug aus vielen Urteilen.

...."Annodation (lies: Anmerkung)

Hofambt Weinzierl

17^{t} 8 bris 747 (Lies: 17. Oktober 1747)

Ist Magdalena Aignerin Hirsig Herrschafftl.Puppillin ledigen Standts wegen mit ihren leibl.Vattern Thoma Aigner Herrschafft Freydeggerischer Unterthan zu Loysing begangenen incestuosen Schandthatten nach abgenommener gewöhnl. Grundobrigkeitl.Examina und auß gestandenen drey tagigen Arrest dem Alt Schloß Purgstallerischen landgericht ausserhalb dem Derff Weinzierl an Endo hirsig= alt hergebrachter burgfrids gewöhr inmassen exdratirt worden ohnerachtet Man von Seithen besagten Landgerichts burgfriedsherrlichkeit ungründl. zu Contradiciren vermögenst wider disen 2 Übergabs aktum durch dasigen Landgerichtsdiener mündl. protestiren lahsen...".

Dieser Auszug aus dem Protokoll, mit seiner umständlichen Formulierung, berichtet außer dem Inzest gleich über mehrere Fakten. Zunächst einmal, daß es in der Herrschaft Weinzierl ebenfalls einen Burgfried gab "Außerhalb dem Dorff Weinzierl" sowie, daß in der Herrschaft Weinzierl, in Weinzierl selbst ein Arrestlokal bereits 1747 existierte. War dieser Arrest im Kellerraum von einem der vier Türme? Bemerkenswert ist weiters, daß es wegen der Übergabe der Deliquenten von Weinzierl an das zuständige Landgericht Purgstall offenbar einen Burgfriedstreit gegeben hatte. Wenn hier in Weinzierl keine Strafe ausgesprochen wurde, dann deshalb, weil diese Straftat bereits vom Landgericht Purgstall, als nächst höhere und zuständige Instanz abzuurteilen war.

Wer nun aber der Meinung ist, diese Berichte über außerehelichen Verkehr wären nur eine Weinzierler Erscheinung, wird in der Literatur hierüber eines besseren belehrt. So erfährt man aus dem Ausstellungskatalog der Ausstellung Adel, Bürger und Bauern in der Schallaburg auf Seite 45: ...."So waren unter anderem der persönlichen Handlungsfreiheit des Gesindes enge Grenzen gezogen. Heiratsverbote provozierten außerehelichen Geschlechtsverkehr und zogen wiederum eine strenge Kontrolle des Sexualverhaltens nach sich....". Und Hans Steckl berichtet unter dem Titel: "Österreichs Unterschichten im 18. Jahrhundert" im selben Ausstellungskatalog auf Seite 49: ..."Um 1600 ... war auf den Bauernwirtschaften außereheliche Schwangerschaft Grund für sofortige Entlassung,

Mutter und Kind standen vor dem Nichts. Uneheliche Kinder galten als unehrlich geboren und wurden Schindern, Henkern, sowie dem fahrenden Volk gleichgestellt" .....

Das, was das "Prothocol" von Weinzierl aussagt, ist demnach keineswegs eine Weinzierler Erscheinung, sondern ein allgemeines, aus den damaligen sozialen Verhältnissen entsprungenes Verhalten. Aber noch eine interessante Nachricht findet man, und zwar in den Wieselburger Pfarrakten des Diözesanarchives. Aus einem Bericht der Pfarre Wieselburg an die St.Pöltner Diözese vom 21.Sept.1824 erfährt man in einer Aufstellung über die unehelichen Geburten im Wieselburger Pfarrbereich aufschlußreiche Zahlen. Der Pfarrer, der 1824 diese Statistik nach St.Pölten sandte, war Pfarrer Kaspar Postelbauer, der von 1824 bis 1845 in Wieselburg wirkte. Er ist der gleiche, der im Kampf zwischen Pfarrherrschaft und Markt Wieselburg und im Streit um den Jahrmarkt, mehrmals genannt wird. Pfarrer Postelbauers Bericht und seine Zahlenangaben zeigen nachstehende Tendenz:

Im Jahr	unehel. Geburten	Im Jahr	unehel. Geburten
1799	10	1818	15
1804	7	1819	16
1808	12	1820	21
1812	10	1821	20
1816	12	1822	26
1817	22	1823	26
		1827	18

Nun drängt sich die Frage auf, als Franz I. seine "Heurathausstattungsstiftung 1829 machte, waren ihm diese Zahlen bekannt, oder war er gar selber der Urheber, der den Pfarrer zu dieser Statistik anregte? War diese Aufstellung der Anstoß für die Heirataussstattungsstiftung? Jedenfalls liest man in Reils "Donauländchen" auf Seite 99: ...."Unter den wohlthätigen Anstalten aus neuester Zeit ist vorzüglich noch die zu rühmen, welche der kaiserliche Gutsherr nach den Statuten seines schon 1829 22.Sept. für die concentrierte Hft.Weinzierl im V.O.W.W, bestehenden Beschlußes auch in Emmersdorf und nun auch in Pöggstall eingerichtet hat und deren Nachahmung alle Gutsbesitzer ehren würde"... Die Herrschaft Pöggstall, die hier erwähnt wird und auch Emmersdorf, kaufte Franz I. 1795 von Freiherrn von Braun zu Rottenhaus (der auch einmal Weinzierl besaß). Joseph Fürnberg - der letzte der Fürnbergs - war 1772 Eigentümer der Herrschaft Pöggstall, somit hatte Franz I. wieder wie zu Fürnbergs Zeiten beide Herrschaften, Weinzierl und Pöggstall in einer Hand.

Fortsetzung folgt